

Mitteilung des Senats vom 26. Oktober 2010

Bremisches Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Bremisches Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (BremEAG)¹⁾

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Einheitlicher Ansprechpartner

(1) Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) für das Land Bremen ist die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner ist einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Einheitliche Ansprechpartner nimmt die Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Über den Einheitlichen Ansprechpartner können die Dienstleistungserbringer alle für die Aufnahme und die Ausübung ihrer Dienstleistung nötigen Verfahren und Formalitäten abwickeln. Er gewährleistet auch, dass notwendige Informationen leicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen erlässt Verwaltungsvorschriften für die Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners.

§ 3

Kosten

(1) Der Einheitliche Ansprechpartner hat wirtschaftlich und sparsam zu arbeiten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner kann für seine Tätigkeit Kosten nach Maßgabe der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen erheben. Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz findet Anwendung. Die Kostenerhebungen dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36).

§ 4

Elektronische Verfahrensabwicklung

Die Senatorin für Finanzen erlässt mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Häfen Verwaltungsvorschriften für die äußere Gestaltung des Internetauftritts des Einheitlichen Ansprechpartners und für die organisatorisch-technischen Bedingungen der elektronischen Verfahrensabwicklung durch den Einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Stellen.

§ 5

Besondere Mitteilungspflichten

Hat ein Dienstleistungserbringer den Einheitlichen Ansprechpartner in ein Genehmigungsverfahren einbezogen, so besteht die Verpflichtung, ihm die Änderungen mitzuteilen, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind. Der Einheitliche Ansprechpartner hat seinerseits diese Informationen an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 6

Aufsicht

Der Einheitliche Ansprechpartner untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Senators für Wirtschaft und Häfen.

§ 7

Statistik

Der Einheitliche Ansprechpartner erfasst statistisch seine Inanspruchnahme, die beteiligten Stellen, die Verfahrensarten, das Spracherfordernis und den für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand.

§ 8

Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

(1) Der jeweils fachlich zuständige Senator oder die jeweils fachlich zuständige Senatorin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen für Verwaltungsverfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass das Verwaltungsverfahren nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann.

(2) Sofern in Bundesgesetzen das Verfahren über eine einheitliche Stelle für Verwaltungsverfahren angeordnet wird, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG unterfallen, wird der jeweils fachlich zuständige Senator oder die jeweils fachlich zuständige Senatorin ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen durch Rechtsverordnung davon abweichende Regelungen zu treffen.

§ 9

Zuständigkeitsregelung für die europäische Verwaltungszusammenarbeit

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist für die Amtshilfe nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt zuständig.

(2) Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist Verbindungsstelle im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 und zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für die Amtshilfe nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG durch Rechtsverordnung weitere

1. Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG und
2. zuständige Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG zu bestimmen.

(4) Eine Unterrichtung gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt mit Zustimmung der jeweils fachlich zuständigen Landesbehörde.

(5) Die nach diesem Gesetz zu koordinierende Amtshilfe wird über das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für diesen Zweck nach Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG zur Verfügung gestellte Informationssystem in elektronischer Form durchgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36), EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und ist innerhalb von drei Jahren von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Sie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit einen Beitrag zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes zu leisten. Verfahren und Formalitäten sollen vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Dies betrifft sowohl Dienstleistungserbringer, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, als auch solche, die nur vorübergehend Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen wollen. Für die Erreichung dieses Ziels wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Möglichkeit zu schaffen, alle für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahrensformalitäten über Einheitliche Ansprechpartner (EA) sowie voll elektronisch und aus der Ferne abwickeln zu können.

Entsprechend der Konzeption der Richtlinie 2006/123/EG nimmt nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Einheitliche Ansprechpartner auf Wunsch des Dienstleistungserbringers Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Dokumente entgegen und leitet diese unverzüglich mit der Aufforderung zur fristgerechten Erledigung an die zuständige Behörde weiter. Besondere Relevanz erhält der Einheitliche Ansprechpartner, wenn ein Verwaltungsverfahren die Zuständigkeit mehrerer Behörden betrifft. Der Dienstleistungserbringer tritt nur mit dem Einheitlichen Ansprechpartner in Kontakt und dieser leitet die Unterlagen an die zuständigen Behörden. Auch die Bescheidzustellung der zuständigen Stellen kann auf Wunsch des Dienstleistungserbringers über den Einheitlichen Ansprechpartner erfolgen.

Der Einheitliche Ansprechpartner ist Mittler zwischen dem Dienstleistungserbringer und den zuständigen Behörden. Dem Dienstleistungserbringer wird die Last genommen, für ein Vorhaben die verschiedenen zuständigen Stellen zu ermitteln und mit diesen in Kontakt zu treten. Er kann alle erforderlichen Verfahrensgänge über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.

Als Aufsicht wird die Fach- und Rechtsaufsicht vorgeschrieben, da es sich bei der Aufgabenstellung des Einheitlichen Ansprechpartners um eine hoheitliche Aufgabe handelt.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG sind die Aufteilung der Kompetenzen der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern nach Artikeln 70 bis 74 des Grundgesetzes und die Verwaltungskompetenz der Artikel 30, 83 bis 93 des Grundgesetzes zu beachten. Danach haben die Länder die Organisationshoheit über die Verwaltung. Entsprechend der föderalen Zuständigkeitsordnung hat damit jedes Land neben der Verpflichtung zur Einrichtung die Möglichkeit, die Einheitlichen Ansprechpartner individuell zu verorten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu § 1 Einheitlicher Ansprechpartner

Zu Absatz 1

Der Gesetzestext folgt der Diktion der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. De-

zember 2006, Seite 36), EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) und spricht von Einheitlichen Ansprechpartnern, dies entspricht der einheitlichen Stelle des Verwaltungsverfahrensrechts.

Bremen hat sich durch den Bürgerschaftsbeschluss (Landtag) vom 4. Juni 2008 im Hinblick auf die Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners für ein kommunales Modell entschieden. Dementsprechend soll das Aufgabenportfolio der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH um diese öffentlich-rechtliche Aufgabe erweitert werden. Damit sie als Einheitlicher Ansprechpartner tätig sein kann, muss sie mit diesen Aufgaben beliehen werden.

Durch den § 1 wird die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land auf die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH übertragen. Die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH ist damit Einheitlicher Ansprechpartner. Die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH nimmt diese Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahr.

Zu Absatz 2

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. Seite 234) wurde in die §§ 71 a bis 71 e das Instrument der einheitlichen Stelle in das allgemeine Verwaltungsverfahren eingeführt. Dieses allgemeine Verwaltungsinstrument dient durch Zuweisung des Fachrechtes der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie für den Bereich des Artikel 6 Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36).

Zu Absatz 3

Die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners ist nach der Übertragung von den jeweiligen beauftragten Institutionen im eigenen Namen durchzuführen.

Zu § 2 Aufgaben

Zu Absatz 1

Nach § 71 b BremVwVfG haben Einheitliche Ansprechpartner Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Dokumente entgegenzunehmen und diese unverzüglich an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten. Satz 2 verpflichtet den Einheitlichen Ansprechpartner, die Informationspflichten des § 71 c des BremVwVfG zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Im Absatz 2 wird der Senator für Wirtschaft und Häfen ermächtigt, konkrete Maßgaben für die Ausführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners zu erlassen.

Zu § 3 Kosten

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Einheitliche Ansprechpartner bei der Wahrnehmung der übertragenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben wie jede Behörde oder Verwaltungsstelle den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen ist.

Zu Absatz 2

Der Einheitliche Ansprechpartner erhält das Recht, Gebühren für seine Tätigkeit zu vereinnahmen und entstandene Kosten erstatten zu lassen. Bei der Erhebung von Gebühren aufgrund von Tätigkeiten zur Umsetzung des Europarechts gilt ausschließlich das Kostendeckungsprinzip. Darüber hinaus ist im Erwägungsgrund 49 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) festgelegt, dass die Gebührenhöhe in einem angemessenen Verhältnis zu der des abzuwickelnden Verfahrens stehen muss. Bei der Gebührenbemessung ist diese Maßgabe zu berücksichtigen.

Zu § 4 Elektronische Verfahrensabwicklung

Die Senatorin für Finanzen ist für Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der Freien Hansestadt Bremen für die Festlegung der Informations- und Kommunikationsplanung des Landes zuständig. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2006/

123/EG haben die verschiedensten Behörden (zuständige Stellen) in Bremen miteinander zu kommunizieren. Dafür sollen die bereits vorhandenen IT-Lösungen des Landes genutzt beziehungsweise neue Lösungen erstellt werden. Es gilt hier Dienste zu etablieren, die in das Corporate Design des Landes eingebunden werden, um ein einheitliches Auftreten gegenüber den Dienstleistungserbringern zu sichern. Weiter gibt es sowohl aufseiten des Landes als auch des Bundes verschiedene Projekte (beispielsweise Zuständigkeitsfinder, Formularserver, Dokumentensafe, D-115), die mittelbar oder unmittelbar Bereiche der Einheitlichen Ansprechpartner berühren und nach Möglichkeit einbezogen werden müssen. Das Referat Zentrales IT-Management und E-Government unterstützt die Planung und die technische Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners innerhalb der bremischen Rahmenbedingungen.

Zu § 5 Besondere Mitteilungspflichten

Die Regelungen in § 5 setzen den Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) um. Danach ist der Dienstleistungserbringer verpflichtet, zu Genehmigungsverfahren, die über einen Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt worden sind, Änderungen zu den Genehmigungsstatbeständen mitzuteilen. Die so bei dem Einheitlichen Ansprechpartner eingegangenen Informationen sind unmittelbar an die zuständigen Behörden weiterzureichen.

Zu § 6 Aufsicht

Die umfassende Rechts- und Fachaufsicht durch den Senator für Wirtschaft und Häfen gewährleistet eine effektive Kontrolle der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners sowie eine einheitliche und wirksame Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG. Sie trägt den im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 15. Januar 2002 (St 1/01) geschilderten verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Zu § 7 Statistik

In der Statistik sind insbesondere Daten zur Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners, untergliedert nach inländischen und ausländischen Dienstleistungserbringern und damit im Zusammenhang stehende Fremdsprachenerfordernisse, Fragen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Verbesserungsvorschläge sowie Fristen und deren Einhaltung zu erheben.

Zu § 8 Verfahren auf bundesgesetzlicher Grundlage

Mit den Regelungen des § 8 wird der Landesregierung ein Instrument gegeben, im Bedarfsfall Maßgaben des Bundesrechts durch Anpassungen im Landesrecht umsetzen zu können. Es darf angenommen werden, dass bislang nicht erfasste landesrechtlich vorgegebene Verfahren ebenfalls unter diesen Kompetenztiteln subsumiert werden könnten. Sollte sich im Zuge der Evaluierung ergeben, dass für weitere Verfahren die Genehmigungsfiktion und der Verfahrenstyp Einheitlicher Ansprechpartner vorgesehen werden sollen, kann dies dann berücksichtigt werden.

Zu § 9 Zuständigkeitsregelung für die Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Die im Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) geregelte europäische Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten wird mit dem § 9 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist für die Amtshilfe nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt zuständig und trägt damit die Verantwortung für die landesweite Koordinierung.

Zu Absatz 2

Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist Verbindungsstelle im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG und ist damit verantwortlich, zuständige Stellen zu ermitteln, an die in einem konkreten Fall ein Amtshilfeersuchen gerichtet werden kann. Darüber hinaus sind Amtshilfegesuche, die nicht bei der für die Bearbeitung zuständigen Stelle eingegangen sind, an die korrekte Adresse weiterzuleiten.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen ist zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 der Richtlinie 2006/123/EG. Sobald zuständige Stellen im Land Bremen tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten oder spezifische Handlungen eines im Land niedergelassenen und in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Dienstleistungserbringers erhalten, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, sind die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die zuständige Stelle für den Vorwarnmechanismus zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt den Senat durch Rechtsverordnung eine oder mehrer Stellen mit der Aufgabe einer Verbindungsstelle zur Umsetzung der europäischen Amtshilfe sowie einen oder mehrere zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorwarnmechanismus zu betrauen.

Die Verordnungsermächtigung des Senats schafft darüber hinaus die Möglichkeit weitere Verbindungsstellen im Land zu berufen, sofern dies z. B. aufgrund der hohen Inanspruchnahme oder fachlicher Erwägungen für sinnvoll gehalten wird.

Die Aufgabe der zuständigen Stelle für den Vorwarnmechanismus wird dem Senator für Wirtschaft und Häfen zugeordnet. Durch die Verordnungsermächtigung des Senats wird die Möglichkeit geschaffen, weitere zuständige Stellen für den Vorwarnmechanismus im Land zu berufen, sofern dies z. B. aufgrund der hohen Inanspruchnahme oder fachlicher Erwägungen für sinnvoll gehalten wird.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Absatzes 2 stellen sicher, dass die zuständige Stelle für den Vorwarnmechanismus stets im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Stelle tätig werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 4 stellt klar, dass das in der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36) vorgesehene Europäische Amtshilfesystem über das im Artikel 34 Absatz 1 beschriebene Informationssystem abgewickelt werden soll.

Zu § 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.